

Satzung
über die Reinigung von Straßen der Stadt Erkner
(Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 04.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Erkner (Stadt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Gehwegen und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von den öffentlichen Straßen, die die Hygiene oder das Straßenbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung darstellen können.
Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen öffentlichen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Die Stadt überträgt die Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie den Winterdienst in dem in §§ 3 und 4 festgesetzten Umfang auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Anlieger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer des an der Straße liegenden Grundstücks.
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich bzw. tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt auch für sogenannte Hinterliegergrundstücke als auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder durch ähnliche Weise von der Straße getrennt sind.

- (5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle Straßenteile, die durch bauliche Trennung räumlich von der Fahrbahn abgegrenzt sind (Bordstein) und deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241/30 StVO),
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO),
 - selbständige Gehwege (ohne begleitende Fahrbahn).
- Mulden und Straßenbegleitgrün gehören nicht zum Gehweg.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen und die Bankette.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bushaltestellen und der Fahrbahnen, wird in dem in § 3 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke auferlegt.
- Der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bushaltestellen und der Fahrbahnen, wird in dem in § 4 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke auferlegt.
- Sind Hinterliegergrundstücke vorhanden, so ist in ungeraden Kalendermonaten der Anlieger, in geraden Kalendermonaten der Hinterlieger für die Reinigung beziehungsweise den Winterdienst verantwortlich.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften - §17 Brandenburgisches Straßengesetz bzw. § 32 Straßenverkehrsordnung - bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- (2) Die Gehwege sind 14-tägig in der Frontlänge des jeweils angrenzenden Grundstücks zu reinigen. Die Gehwege sind zu kehren und von Pflanzenwildwuchs zu befreien.
- Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung (Rutschgefahr) darstellt.
- Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
- das Beseitigen von Laub, Schmutz und Abfall wie Papier, Verpackungen, Getränkeflaschen, Getränkedosen und ähnliches,
 - das Beseitigen von heruntergefallenen Ästen,
 - die Beseitigung von Pflanzenwildwuchs.

Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt werden. Es genügt, wenn diese von Unrat befreit werden und der Pflanzenwildwuchs kurz gehalten wird. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

- (3) Der angefallene Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entsorgen.

Während der von der Stadt regelmäßig im Herbst durchgeführten Laubentsorgungsaktionen kann das Laub von Straßenbäumen durch die Anlieger in die durch die Stadt bereitgestellten Laubsäcke gefüllt werden. Diese Laubsäcke sind dann am Tage der Entsorgung auf dem zum Grundstück liegenden Gehwegrand zu lagern.

Der Tourenplan für die Abholung dieser Laubsäcke wird jährlich im Monat September im Amtsblatt für die Stadt Erkner bekannt gegeben.

§ 4

Umfang des übertragenen Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Gehwege sind in der Frontlänge des jeweils angrenzenden Grundstücks in einer Breite von 1,50 Metern vom Schnee freizuhalten. Bei einer Gehwegbreite von weniger als 1,50 m, sind Gehwege in der vorhandenen Breite vollständig vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
- (2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen, auf Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder mit sonstigen auftauenden Mitteln versehener Schnee darf auf diesen Flächen nicht gelagert werden.

- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem, an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) In Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- und Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind ausreichend Durchgänge freizuhalten.
- (5) Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Ziffer 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung nach
- a) § 3 Abs. 1 und 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig,
 - b) § 4 Abs. 1 bis 5 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgesehenen Weise dieser Satzung nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Erkner vom 02.07.1993 und
- die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Erkner über die Übertragung der winterdienstlichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr vom 10.08.1993

außer Kraft.

Erkner, den 07.12.2012



Kirsch
Bürgermeister

